

## **Präsidium und Studienqualitätskommission:**

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.07.2022 haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission am 24.08.2022 beziehungsweise am 16.06.2022 im Einvernehmen das nachfolgende Verfahren zur Einvernehmensherstellung bei Dissens im Rahmen der Verwendungsentscheidung nach § 9 (1) SQM-RiLi beschlossen.

### **SQM-Verwendung -**

#### **Verfahren zur Einvernehmensherstellung bei Dissens im Rahmen der Verwendungsentscheidung nach § 9 (1) SQM-RiLi**

Nach § 9 (1) SQM-RiLi entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission (SQK) nach Stellungnahme des Senats über die Verwendung der zentralen Studienqualitätsmittel (SQM). Weichen die Voten von SQK und Präsidium für bestimmte SQM-Maßnahmenvorschläge voneinander ab, soll folgendes Verfahren zur Einvernehmensherstellung durchgeführt werden:

**Schritt 1:** Das Präsidium begründet sein abweichendes Votum und formuliert ggf. einen Kompromissvorschlag unter Würdigung der Stellungnahme des Senats zur betroffenen Maßnahme. Die SQK berät in ihrer nächsten Sitzung erneut über die betroffene Maßnahme und fasst einen Beschluss ebenfalls unter Würdigung der Stellungnahme des Senats zur betroffenen Maßnahme.

Kann in dieser SQK-Sitzung ein Einvernehmen zum PM-Beschluss über den Maßnahmenvorschlag erzielt werden, ist eine erneute Beschlussfassung durch das Präsidium entbehrlich. Der Senat ist nur dann erneut um eine Stellungnahme zu bitten, sofern seine bisherige Stellungnahme vom nunmehr einvernehmlich durch Präsidium und SQK gefassten Beschluss abweicht. Sollte der Senat bei seiner Stellungnahme bleiben, müssen Präsidium und SQK ihren Beschluss grundsätzlich wiederholen: sofern der Senat keine neuen Gründe für seine abweichende Stellungnahme nennt, ist regelmäßig eine Beschlussfassung der SQK im Umlaufverfahren möglich, andernfalls regelmäßig im Rahmen einer SQK-Sitzung. Abweichend hiervon bedarf es keiner wiederholten Beschlussfassung durch Präsidium bzw. SQK, sofern

- a) das Präsidium bzw. die SQK den Kompromissvorschlag unter der Bedingung fasst, dass der Senat seine wiederholte abweichenden Stellungnahme nicht um neue Gründe erweitert, und
- b) die Bedingung nach Buchstabe a) eintritt.

Konnte nach erneuter Beratung in der SQK im Schritt 1 die SQK dem abweichenden Votum des Präsidiums zu einer bestimmten Maßnahme nicht zustimmen, wird der Schritt 2 durchgeführt:

### **Schritt 2:**

Auf Antrag des Präsidiums unternimmt der Senat einen Einigungsversuch. Um zu einem Kompromissvorschlag zu kommen, lädt der Sprecher/die Sprecherin des Senats im Rahmen des Einigungsversuchs zu einer oder mehreren Besprechungen ein, an der ein vom Senat aus der Hochschullehrergruppe zu bestimmendes Mitglied, zwei von der SQK zu bestimmende Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein vom Präsidium aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied, sowie gegebenenfalls weitere Gäste teilnehmen. Ein Kompromissvorschlag ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Über den Kompromissvorschlag beschließt anschließend die SQK. Nach einem positiven SQK-Beschluss hat das Präsidium seinen Beschluss über den Kompromissvorschlag zu fassen. Mit einem positiven Präsidiumsbeschluss ist die Einigung erzielt und das Einvernehmen über die Verwendung der Mittel hergestellt. Dem Senat ist die Möglichkeit zu Stellungnahme zu geben.

Kommt in der Zeit zwischen dem Antrag des Präsidiums und der übernächsten Senatssitzung trotz der Bemühungen des Senatssprechers/der Senatssprecherin eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium abschließend. In diesem Zeitraum muss mindestens ein Gespräch der beteiligten Parteien stattgefunden haben.

**Grundsätzlich** wird ein Maßnahmenvorschlag, zu dem zunächst kein Einvernehmen zwischen SQK und Präsidium hergestellt werden kann, um ein Semester verschoben. Es werden keine Mittel für diesen Maßnahmenvorschlag „reserviert“. Dadurch können andere Maßnahmen, die einvernehmlich für das aktuelle Semester beschlossen wurden, gemäß Prioritätenliste finanziert werden.